

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I/10 vom 27.03.2012 S. 249, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1562, Änd. AM I 13 v. 27.03.2013 S. 240, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1162, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 278, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1024, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 397, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1410, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 151, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 959, Änd. AM I/16 vom 10.01.2018 S. 219, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 844, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 381, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 947, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1171, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 189, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 783, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 313, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 877, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 474, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S.880, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 241, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1080

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 241), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹In dem Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbesteuerung sowie Finanzcontrolling. ²Im Studium besteht die Möglichkeit, sich nach einer Ausbildung in allen Bereichen auf einen dieser Bereiche zu spezialisieren oder eine breitere Ausrichtung zu wählen. ³Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in diesen Bereichen, was

bspw. die Konzernrechnungslegung, die internationale Rechnungslegung, die internationale Besteuerung, die Unternehmensbewertung, den Einsatz von Derivaten im Risikomanagement sowie die Entwicklung von Finanzprodukten und digitale Finanzmärkte umfasst, komplexe ökonomische Probleme abzubilden, zu analysieren, kritisch zu reflektieren und zu lösen. ⁴Durch die internationale Ausrichtung der Inhalte und das regelmäßige englischsprachige Lehrangebot sind sie in der Lage, auch in einem internationalen Umfeld tätig zu werden. ⁵Darüber hinaus sind die Querschnittsbereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend systematisch in den Modulen verankert. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen können damit die Interdependenzen innerhalb der Bereiche und zwischen den Bereichen berücksichtigen und ergänzend gesellschaftliche Konsequenzen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, womit sie zu einem verantwortungsvollen Handeln befähigt sind. ⁷Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbesteuerung sowie Finanzcontrolling national und international eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Seminar	6 C
4. Methodenbereich	6 C
5. Wahlbereich	24 C
6. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sowie für die Seminare. ³Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁴Der „Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der

besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern.⁵Der Bereich „Seminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt.⁶Der Bereich „Methoden“ dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit.⁷Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben.⁸Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

§ 5 Double Degree mit der Universität Gent

(1) ¹Die Universität Gent und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Gent angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Gent.

(2) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms kann entweder der Studienschwerpunkt „Accounting“ oder der Studienschwerpunkt „Corporate Finance“ gewählt werden. ²Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ zur Verfügung stehenden maximal 5 Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt.

²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen,

Rechnungswesen und Steuern“ (ZZO-FRS) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai für ein Wintersemester beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,
- eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule,
- b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT): mindestens 79 Punkte
- c) International English Language Testing System (IELTS Academic test): mindestens Band 5,5
- d) Cambridge English Scale: mindestens 173 (Cambridge English Qualifications; z.B. C1 Advanced)
- e) Global Scale of English: mindestens 67 (Pearson PTE Academic)
- f) UNlcert, mind. Niveaustufe III

- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau B2: Acert (Polen), CertACLES® (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert®LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNILANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen. ⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen, ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

(6) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder in einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben;
- b) Von den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 20 Punkte erhält.

aa) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0	20 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	19 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	17 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	13 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	11 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	9 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	7 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	3 Punkte,

größer 1,9 bis 2,0
2,0

1 Punkt,
0 Punkte.

bb) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse, weitere fachliche Qualifikationen und bereits vorliegende Auslandserfahrungen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 - 2

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu unterzeichnen ist.

Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. Hierfür wird eine Rangliste der Buchstaben aa) erstellt. Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

cc) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die wenigstens 20 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent verbringen das erste Studienjahr an der Universität Gent, das zweite Studienjahr an der Universität Göttingen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C (24/6)
2. Spezialisierungsbereich	30 C (18/12)
3. Seminar	6 C (0/6)
4. Methodenbereich	12 C (6/6)

5. Wahlbereich

12 C (12/0)

6. Masterarbeit

30 C (0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Gent sein.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Gent den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Business Economics, main subject Accounting oder main subject Corporate Finance.

(11) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(12) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 480) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 485) außer Kraft.

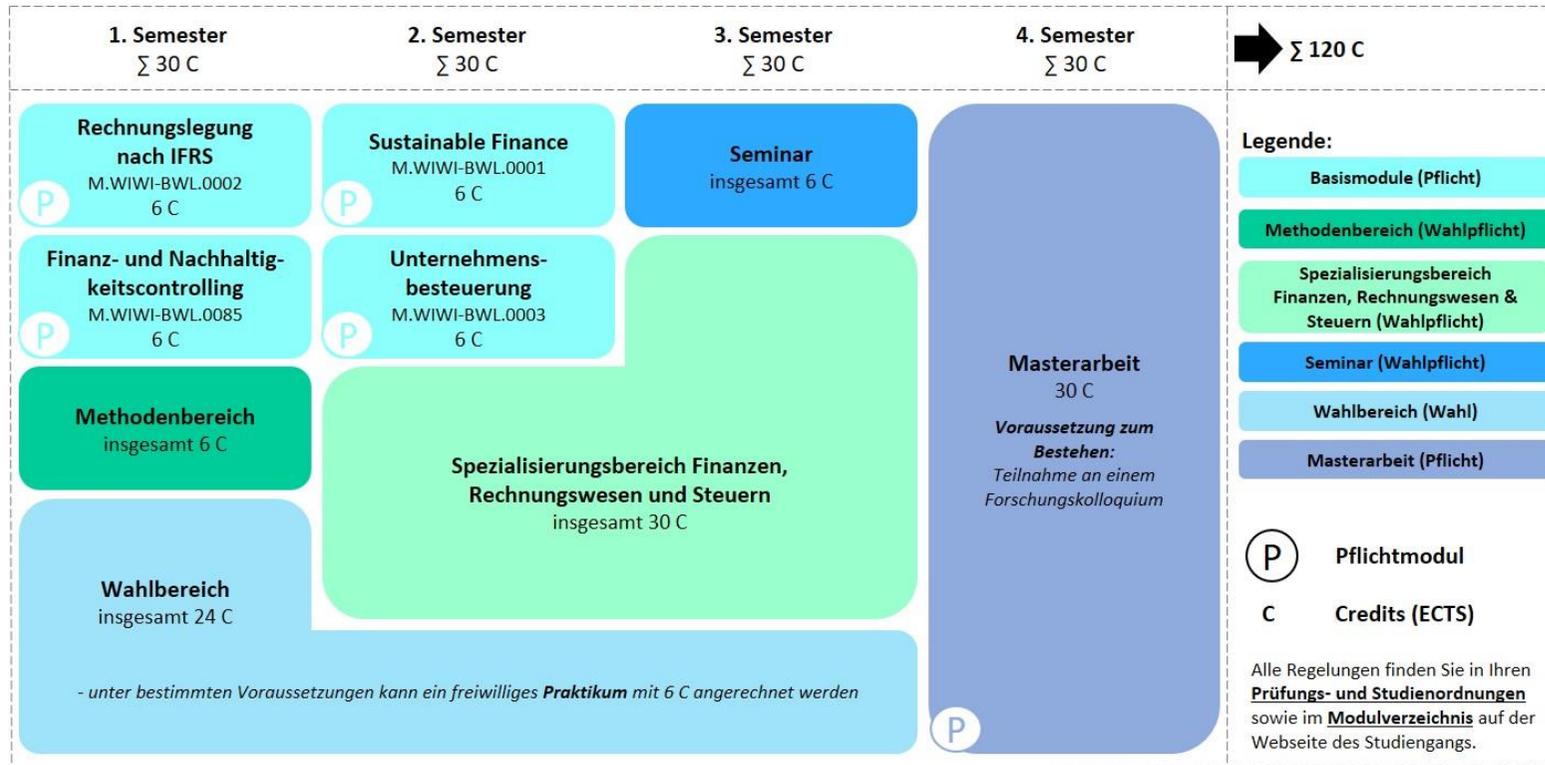
(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen

nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

